

Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-016 rev 3	<p style="text-align: center;">Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)</p> <p style="text-align: center;">CABF</p>
Zusammenhang mit der DGRL: Artikel 6 und 14	<p style="text-align: center;">CABF-Empfehlung</p>
Frage:	<p>Darf der Hersteller Druckgeräte unter seinem Namen auf den Markt bringen, wenn diese durch einen anderen Hersteller in Übereinstimmung mit der Druckgeräterichtlinie (DGRL) gefertigt und auf Konformität bewertet wurden?</p>
Antwort:	<p>Ja, aber der Hersteller, der dieses Druckgerät unter seinem Namen auf den Markt bringt, muss sich dessen bewusst sein, dass in diesem Fall er zum Hersteller des Druckgeräts im Sinne der DGRL wird und er damit die Pflichten des Herstellers nach Artikel 6 zu erfüllen hat. Daher muss Folgendes erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es muss eine entsprechende schriftliche Abmachung zwischen den beiden Parteien vorliegen. Dies dient dazu sicherzustellen, dass sich alle Parteien aller rechtlichen Verpflichtungen bewusst sind, sowie zur Berücksichtigung von sicherheits- und handelsbezogenen Aspekten wie z. B. dem Schutz vor Fälschungen; 2. <ol style="list-style-type: none"> a) der Hersteller, der das Gerät auf den Markt bringt, muss ein angemessenes Konformitätsbewertungsverfahren anwenden und erforderlichenfalls die Dienste einer benannten Stelle in Anspruch nehmen; deren Kennnummer muss der CE-Kennzeichnung beigefügt werden; b) die benannte Stelle, deren Kennnummer auf dem Druckgerät angegeben ist, muss die volle Verantwortung für das auf das Gerät angewendete Konformitätsbewertungsverfahren übernehmen und dabei, wenn möglich, jegliche Aufzeichnungen aus zuvor erfolgten Konformitätsbewertungen berücksichtigen; 3. der Hersteller, der das Gerät auf den Markt bringt, muss in der Lage sein, auf Anfrage den Marktüberwachungsbehörden die technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder für diese Aufgabe einen Bevollmächtigten zu benennen.
Begründung:	<p>Dieses Konzept wird manchmal als „Eigenmarken-Kennzeichnung“ bezeichnet. Die Person oder Instanz, die das Gerät auf den Markt bringt, muss die Konformität mit der Richtlinie nachweisen – ein zuvor zugelassenes Produkt eines Herstellers zu nehmen und lediglich den Namen auf dem Produkt zu ändern, ist nicht ausreichend, um die Übereinstimmung mit der Richtlinie nachzuweisen.</p> <p>Siehe auch Leitlinie D/10</p>
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-016 rev 2	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	